

Einwohnergemeinde Spiringen



Wasserversorgungsreglement (WVR)

26. April 2012

Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>
A. Allgemeines	
Name / Rechtliche Natur	1
Zweck	2
Aufgaben	3
Betriebswirtschaftliche Grundsätze	4
Monopol	5
Private Wasserversorgungsanlagen	6
Baukontrolle	7
B. Organisation	
Organe	8
Einwohnergemeindeversammlung	9
Gemeinderat	10
Wasserversorgungskommission	11
Rechnungsprüfungskommission	12
C. Wasserversorgungsanlagen	
Öffentliche Anlagen	13
Private Anlagen	14
Wasserzähler der Abwasser Uri	15
Wasserzähler der WV	16
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung	17
Finanzierung	18
D. Wasserabgabe	
Technische Vorschriften	19
Anspruch auf Wasserlieferung	20
Pflichten der Wasserbezüger	21
Unterbrechung der Lieferungspflicht	22
Tarife	23
E. Vollzug	
Vollzug	24
Verwaltungsgebühren	25
Weiterzug	26
F. Strafbestimmungen	27
G. Schluss- und Übergangsbestimmungen	28

Wasserversorgungsreglement

Gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a Kantonsverfassung, beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Spiringen:

A ALLGEMEINES

Artikel 1 Name / Rechtliche Natur

- ¹ Unter dem Namen Wasserversorgung Spiringen, exkl. Urnerboden, (nachstehend WV genannt) besteht mit Sitz in Spiringen und Domizil bei der Gemeindeverwaltung Spiringen eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Spiringen.
- ² Für alle Verbindlichkeiten dieser Anstalt haftet die Einwohnergemeinde Spiringen subsidiär.
- ³ Wo dieses Reglement Funktionen oder Personen bezeichnet, gelten sie stets für beide Geschlechter.

Artikel 2 Zweck

- ¹ Die WV hat, die sich auf dem Gemeindegebiet Spiringen stellenden Bedürfnisse nach Trink- und Brauchwasser, zu befriedigen und Wasser zu Feuerlöschzwecken bereitzustellen.
- ² Die Lieferung von Trink- und Brauchwasser erfolgt ohne Garantie auf die gewünschte Qualität und Quantität.

Artikel 3 Aufgaben

Die WV erstellt, betreibt, unterhält und verwaltet die Einrichtungen der Gemeinde zur Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser.

Artikel 4 Betriebswirtschaftliche Grundsätze

- ¹ Die WV ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen, dass sie selbsttragend ist.
- ² Die Anpassung der Tarifordnung hat im Zusammenhang mit der Genehmigung des Voranschlages der Einwohnergemeinde zu erfolgen.

Artikel 5 Monopol

- ¹ Der WV steht mit Ausschließlichkeit das Recht zu, das Wasser zu beschaffen und auf dem Gemeindegebiet Spiringen Trink- und Brauchwasser zu verteilen und abzugeben.
- ² Vorbehalten bleiben im Widerspruch zu diesem Monopol private Wasserversorgungsanlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Wasserversorgungsreglements bestanden und in Betrieb waren sowie Ansprüche Dritter die auf Rechtstiteln beruhen.

Artikel 6 Private Wasserversorgungsanlagen

- ¹ Neue private Wasserversorgungsanlagen dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates nach Vorliegen der Wasserlieferungsbewilligung der Wasserversorgungskommission erstellt werden.
- ² Änderungen und Erweiterungen bestehender privater Wasserversorgungsanlagen¹ dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates nach Vorliegen der Wasserlieferungsbewilligung der Wasserversorgungskommission erstellt werden.

Artikel 7 Baukontrolle

- ¹ Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung begonnen werden.
- ² Die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen ist der Wasserversorgungskommission vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassen der Meldung kann sie die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- ³ Bei der Abnahme sind die Anlagen einzumessen oder die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen. Die Kosten für die Nachführung der Werkleitungspläne übernimmt der Eigentümer.
- ⁴ Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Bewilligungsnehmer verantwortlich.

B ORGANISATION

Artikel 8 Organe

Die Organe der WV sind:

- a) die Einwohnergemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) die Wasserversorgungskommission
- d) die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 9 Einwohnergemeindeversammlung

Der Einwohnergemeindeversammlung obliegen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung des Reglements
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Tarifordnung
- c) Wahl der Wasserversorgungskommission
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag und die Abnahme der Laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung, der Bestandesrechnung sowie der Bauabrechnungen gemäss besonderem Beschluss
- e) Genehmigung von Projekten
- f) Beschlussfassung über die Erteilung von Krediten, die die Kompetenz der Wasserversorgungskommission übersteigen

¹ sind Anlagen, Leitungen, Installationen und dergleichen

Artikel 10 Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a) ist Aufsichtsbehörde und kann der Wasserversorgungskommission allgemeine Weisungen erteilen
- b) wählt ein Mitglied aus seiner Mitte in die Wasserversorgungskommission
- c) ist Beschwerdeinstanz
- d) bewilligt private Wasserversorgungsanlagen
- e) verfügt den Einbau von Wasserzählern
- f) regelt das Sekretariat und die Rechnungsführung der Wasserversorgungskommission

Artikel 11 Wasserversorgungskommission

- ¹ Sie besteht aus dem Präsidenten, und vier Mitgliedern, wovon ein Mitglied vom Gemeinderat delegiert wird. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- ² Sie leitet die Angelegenheiten der WV und vertritt diese nach aussen.
- ³ Sie hat alle Geschäfte der WV zu leiten und alles zu unternehmen, was der Zweck nach Artikel 2 dieses Reglements erfordert. Sie ist zuständig für den Unterhalt und die Werterhaltung, sowie die Erweiterung der WV unter Berücksichtigung der bestehenden und der sich abzeichnenden Bedürfnisse.
- ⁴ Sie hat alles vorzukehren, damit auf den Wasserversorgungsanlagen des ganzen Gemeindegebietes nur einwandfreies Trinkwasser, unter der Berücksichtigung der Eidg. und kant. Vorschriften, verwendet wird.
- ⁵ Die WV ist die Bewilligungsinstanz für die Wasserlieferung.
- ⁶ Sie hat die Geschäfte zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen.

Artikel 12 Rechnungsprüfungskommission

Der Voranschlag, die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bestandesrechnung sowie Bauabrechnung gemäss besonderem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung werden durch die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde in gleicher Art und in gleichem Umfang wie die allgemeine Gemeinderechnung geprüft.

C WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Artikel 13 Öffentliche Anlagen

- ¹ Als öffentliche Anlagen, die von der Einwohnergemeinde erstellt, unterhalten und betrieben werden gelten:
 - a) Quellfassungen
 - b) Pumpwerke
 - c) Wasserreservoirs

- d) Steuerungs- und Kontrollgeräte
- e) Schieber
- f) Hydranten
- g) Leitungen der Groberschliessung
- h) Druckreduzierventil
- i) Wasserzähler

² Die WV erstellt öffentliche Anlagen gestützt auf:

- a) die Finanzkompetenzen der Wasserversorgungskommission;
- b) den Voranschlag, oder
- c) den separaten Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung.

³ Die Anlagen der Feinerschliessung werden von den Eigentümern erstellt, unterhalten und betrieben.

⁴ In Ausnahmefällen kann eine besondere Regelung getroffen werden, wenn dringende Bedürfnisse vorliegen, die einem öffentlichen Interesse entsprechen.

Artikel 14 Private Anlagen

Alle übrigen, sogenannten privaten Anlagen stehen im Eigentum Dritter und sind von diesen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

Artikel 15 Wasserzähler der Abwasser Uri

Erfolgt ein Wasserbezug mit Einleitung in die Abwasseranlage der Abwasser Uri, ist zur Ermittlung der Verbrauchsmessung die Ablesung der Wasserzähler der Abwasser Uri maßgebend.

Artikel 16 Wasserzähler der WV

¹ Erfolgt ein Wasserbezug ohne Einleitung in die Abwasseranlage der Abwasser Uri, muss die Verbrauchsmessung durch einen Wasserzähler der WV erfasst werden.

² Die Wasserzähler werden von der WV geliefert, eingebaut, kontrolliert, unterhalten und ersetzt. Die Kosten gehen zu Lasten der WV. Für die Wasserzähler erhebt die WV eine jährliche Mietgebühr.

³ Der Standort des Wasserzählers wird von der WV bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eigentümer. Diese haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴ Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Im Weiteren sind die Leitsätze des „Schweizerischen Vereins für Gas- und Wasserfachmänner“ zu beachten.

⁵ Der Eigentümer haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

⁶ Der Eigentümer kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung weniger als 10 % vom Sollwert so gehen die Kosten zu Lasten des Eigentümers.

Artikel 17 Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

- ¹ Die WV hat das Recht Grundeigentum Dritter für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Leitungen, Hydranten, Messeinrichtungen und Schächten ohne Entschädigung zu beanspruchen. Ausgenommen sind Schutzzonen, welche im Schutzzonenreglement geregelt sind.
- ² Auf sachlich begründete Begehren des Grundeigentümers sind diese Anlagen durch die WV zu verändern oder zu verschieben. Bei Begehren, welche den Tiefbau betreffen, gehen die Kosten zu Lasten des Grundeigentümers. (Bau – und Zonenordnung)
- ³ Die WV oder von ihr beauftragte Organe haben jederzeit zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, Zutritts- und Kontrollrecht zu allen auf Dritteigentum liegenden öffentlichen Anlagen sowie allen privaten sanitären Installationen inner- und ausserhalb von Gebäulichkeiten.
- ⁴ Vorbehalten sind Entschädigungen aufgrund der Enteignungsgesetzgebung.

Artikel 18 Finanzierung

Die Finanzierung der Aufwendungen der WV erfolgt durch die Einwohnergemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Gebühren
- b) Beiträge

D WASSERABGABE

Artikel 19 Technische Vorschriften

Die Wasserversorgungskommission kann über die technischen Einzelheiten der privaten Installationen nähere Vorschriften erlassen und öffentlich auflegen. Wegleitend sind auf jeden Fall die Leitsätze des „Schweizerischen Vereins für Gas- und Wasserfachmänner“.

Artikel 20 Anspruch auf Wasserlieferung

- ¹ Jene Eigentümer, deren Grundstücke bei Inkrafttreten dieses Reglements an die WV angeschlossen sind, haben einen Anspruch auf Wasserlieferung im heute bestehenden Inhalt und Umfang.
- ² Wer inskünftig von der WV Trink- oder Brauchwasser beziehen will, hat bei der Wasserversorgungskommission ein Gesuch mit einem genauen Beschrieb der geplanten Installationen sowie den notwendigen Plänen und Angaben einzureichen.
- ³ Wer bereits an die WV angeschlossen ist, die bestehende Installation indessen verändert, erweitert oder einen wesentlich grösseren Wasserverbrauch anstrebt, hat bei der Wasserversorgungskommission ein Gesuch mit einem genauen Beschrieb der geplanten Installationen sowie den notwendigen Plänen und Angaben einzureichen.

Artikel 21 Pflichten der Wasserbezüger

- ¹ Die Wasserbezüger haben ihre Privatleitungen und Installationen technisch in einwandfreiem Zustand zu halten. Defekte Leitungen sind umgehend der Wasserversorgungskommission (Brunnenmeister) zu melden.
- ² Der Wasserbezüger hat haushälterisch mit dem Wasserverbrauch um zugehen.
- ³ Es ist untersagt:
 - a) bei Kälte und Frostgefahr das Wasser laufen zu lassen
 - b) das Eigenmächtige Anschließen von Leitungen
 - c) die Beschädigung von Wasserversorgungsanlagen
 - d) unberechtigter Wasserbezug
 - e) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen
 - f) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern
 - g) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserversorgungsanlagen
 - h) das Erstellen von Bauten und Mauern, festen Zäunen und das Pflanzen von Hecken oder Bäumen im Bereich von Wasserversorgungsanlagen.
- ⁴ Wird kein Wasser bezogen, sind Anlagen, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.
- ⁵ Der Eigentümer ist zur Bezahlung der Gebühren gemäss Tarifordnung für sich, seine Mieter und Pächter verpflichtet.

Artikel 22 Unterbrechung der Lieferungspflicht

Die WV kann ihre Lieferung ohne Schadenersatzpflicht einschränken oder ganz aufheben. Die Wasserbezüger sind rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.

- a) wenn dies durch laufende Feuerlöschaktionen oder durch besonders hohe Feuergefahr notwendig ist.
- b) wenn aus irgendwelchen Gründen die technischen Einrichtungen der WV beschädigt oder zerstört sind.
- c) wenn infolge Reparaturen, Unterhaltsarbeiten, Erweiterungsarbeiten oder aus anderen, ähnlichen Gründen die Lieferung von Wasser nicht möglich ist.
- d) wenn sich eine Einschränkung des Wasserkonsums infolge ungenügendem Wasserzufluss im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der Bezüger aufdrängt. Dabei haben Trinkwasser für die privaten Haushaltungen sowie die Landwirtschaftsbetriebe Vorrang.
- e) in Fällen höherer Gewalt.

Artikel 23 Tarife

Die zu bezahlenden Gebühren werden in der Tarifordnung festgelegt und von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen.

E **VOLLZUG**

Artikel 24 **Vollzug**

- ¹ Der Wasserversorgungskommission obliegt der Vollzug dieses Reglements und der rechtskräftigen Verfügung.
- ² Die Wasserversorgungskommission entscheidet in allen Fällen, die das vorliegende Reglement nicht regelt.

Artikel 25 **Verwaltungsgebühren**

Die Behörden erheben für ihre Verrichtungen Verwaltungsgebühren:

- a) Spruch – und Kontrollgebühren
- b) für außerordentlichen Aufwändungen

Artikel 26 **Weiterzug**

- ¹ Gegen alle Verfügungen der Wasserversorgungskommission steht den Betroffenen das Beschwerderecht an den Gemeinderat offen. Der Weiterzug hat innert 20 Tagen seit Zustellung der Verfügung schriftlich zu erfolgen.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ³ Im Übrigen bestimmen sich die Weiterzugsrechte, insbesondere an den Regierungsrat, nach kantonalem Recht.

F **STRAFBESTIMMUNGEN**

Artikel 27 **Strafbestimmungen**

- ¹ Wer Vorschriften dieses Reglements oder die Tarifordnung verletzt, Verfügungen der WV zuwiderhandelt oder öffentliche Anlagen beschädigt wird mit Busse bis Fr. 3`000.00 bestraft. Ein allfälliger daraus entstandenen Schaden wird vom Verursacher getragen.
- ² Strafverfolgung und Strafausfällung ist Sache der Wasserversorgungskommission. Dabei gelten zum Weiterzug an die Gerichte die Vorschriften des kantonalen Rechtes.

G **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 28 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- ¹ Es tritt rückwirkend ab dem 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt jenes vom 28. Oktober 1999.
- ² Bei Änderung übergeordneten Rechts wird der Gemeinderat ermächtigt, Bestimmungen dieses Reglements, die dem neuen Recht widersprechen, anzupassen.
- ³ So beraten und angenommen an der EGV Spiringen vom 29. April 2010.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:
Der Gemeindeschreiberin:

sig. H. Forte
sig. A. Arnold